

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Musikakademie Schloss Weikersheim ist eine Einrichtung der Stadt Weikersheim. Sie wird betrieben von der Jeunesses Musicales Deutschland (JMD). Der Vertragspartner erkennt die AGB, die Hausordnung der Musikakademie Schloss Weikersheim und die jeweils geltende Gebührenordnung als Bestandteile des Vertrags an. Die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

§ 2 Vertragsgrundlage

Der Belegungsvertrag zwischen der Musikakademie und dem Vertragspartner wird verbindlich mit Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Belegungsvertrags bei der Musikakademie.

§ 3 Gebühren

1. Es gelten die aktuellen Sätze der Gebührenordnung.
2. Ein Tagessatz besteht aus den Gebühren für eine Übernachtung und Vollpension.
3. Die Abrechnung erfolgt nach den im Rückmeldeschein spätestens zwei Wochen vor Anreise gemeldeten Zahlen per Rechnung, die nach dem Aufenthalt erstellt wird.

§ 4 Rücktrittsbestimmungen

1. Ein Gesamtrücktritt ist
 - a. bis zwei Monate vor der vereinbarten Anreise kostenfrei,
 - b. zwischen zwei Monaten und 30 Tage vor der vereinbarten Anreise gegen Zahlung von 50% der erwarteten Summe (Übernachtungen, Verpflegung) aus §3 an die Musikakademie Schloss Weikersheim,
 - c. später als 30 Tage vor Anreise gegen Zahlung von 70% der erwarteten Summe aus §3 an die Musikakademie Schloss Weikersheim, möglich.
2. Bei Unterschreitung der im Vertrag angemeldeten Mindestteilnehmerzahl auf Mitteilung des Vertragspartners ist insofern ein Teilrücktritt
 - a. bis zwei Monate vor Anreise kostenfrei,
 - b. zwischen zwei Monaten und 30 Tagen vor Anreise gegen Zahlung von 50% des Betrags, der sich aus der Differenz zwischen Mindestteilnehmerzahl und tatsächlicher Teilnehmerzahl errechnet,
 - c. später als 30 Tage vor Anreise gegen Zahlung von 70% des Betrags der sich aus der Differenz zwischen Mindestteilnehmerzahl und tatsächlicher Teilnehmerzahl errechnet, möglich.
3. Bei krankheitsbedingter Absage verzichtet die Musikakademie auch nach Einsendung des Rückmeldescheins bis zwei Tage vor Anreise einer Gruppe auf eine Berechnung des Aufenthaltes der erkrankten Person, sofern die Gesamtzahl der Gruppe die Mindestbelegungszahl nicht unterschreitet. Andernfalls gilt §4 Abs. 2 (Teilrücktritt) entsprechend.
4. Die Stornierung nicht personengebundener Sonderleistungen ist stets vor Anreise frei.
5. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der Musikakademie Schloss Weikersheim. Rücktrittserklärungen sollten aus Gründen der Beweisführung schriftlich erfolgen.
6. Dem Vertragspartner bleibt es in jedem Fall unbenommen, der Musikakademie nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführte Pauschale.
7. Die Musikakademie behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die Musikakademie verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Belegungsleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die individuell für den Vertragspartner organisiert wurden.

§ 5 Unterkunft / Verpflegung

In der Regel erfolgt die Unterbringung im Logierhaus der Musikakademie Schloss Weikersheim.

Grundsätzlich wird erwartet, dass bei Jugendgruppen ausreichend viele erwachsene Leitungs- und Aufsichtspersonen im Haus übernachten.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel nach Wahl in Dreier- bzw. Doppelzimmern. Alle Zimmer haben eine eigene Dusche und WC.

Bei Nutzung der Schlafsäle im Dachboden wird erwartet, dass eine Leitungs- bzw. Aufsichtsperson im Leitungszimmer (mit Du/WC) auf demselben Flur übernachtet. Für die Säle stehen für Jungen und Mädchen getrennte sanitäre Sammel-Einrichtungen zur Verfügung.

...

Über die Vergabe der Zimmer entscheidet die Musikakademie nach Verfügbarkeit und in Absprache mit dem Vertragspartner.

Die Nutzung von Mehrbettzimmern als Einzelzimmer ist nur möglich, wenn sonstige Belegungsmöglichkeiten davon nicht berührt werden. Die Vergabe von Einzelzimmern erfolgt nach Vereinbarung. Die Preise für Einzelzimmer sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 6 Verpflegung

Die Mahlzeiten werden von allen Teilnehmenden (auch von ggf. extern untergebrachten) im Logierhaus der Musikakademie eingenommen. Vegetarische Essen wie auch diätetische Vorgaben sind möglich (bitte im Rückmeldeschein angeben).

Für Teilnehmer*innen, die nicht im Logierhaus übernachten, aber die Probenräume der Musikakademie benutzen, wird immer eine Tagesgebühr zzgl. Mittagessen erhoben. Weitere Mahlzeiten können dazu gebucht werden.

Essenszeiten: Frühstück 8:00 Uhr, Mittagessen 12:30 Uhr und Abendessen 18:00 Uhr (bei rechtzeitiger Anmeldung sind geringfügige Änderungen möglich).

Zusätzliche vereinbarte Sonderleistungen werden gemäß einer gesonderten Liste berechnet.

§ 7 Anreise

Die Anreise erfolgt zum „Logierhaus der Musikakademie Schloss Weikersheim“, Im Heiligen Wöhr 1, 97990 Weikersheim, Tel.: 07934 992940. Am Anreisetag, sofern nicht anders vereinbart, erfolgt ab 17:30 Uhr der Empfang des Vertragspartners durch Mitarbeitende der Musikakademie und Einweisung in Unterkunft und Probenräume.

§ 8 Haftung

1. Der Vertragspartner hat die von ihm durch die Musikakademie zur Nutzung überlassenen Proben- und Übernachtungsräume, ihr Inventar, sowie den gesamten Außenbereich von Schloss und Logierhaus pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
2. Der Vertragspartner haftet für die Schäden, die er zu vertreten hat.
3. Bei Verlust eines Schlüssels / Transponders werden dem Vertragspartner die Kosten für die Wiederbeschaffung / den Ersatz in Rechnung gestellt.
4. Die vertragliche Haftung der Musikakademie Schloss Weikersheim – einschließlich der für ihre Erfüllungsgehilfen – für Schäden, die nicht Körperschäden sind, beschränkt sich auf den dreifachen Vertragspreis,
 - a. soweit ein Schaden des Vertragspartners weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b. soweit die Musikakademie Schloss Weikersheim für einen dem Vertragspartner entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens ihres Leistungsträgers verantwortlich ist.
5. Eine Haftung der Musikakademie Schloss Weikersheim für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird nicht ausgeschlossen.
6. Die deliktische Haftung der Musikakademie Schloss Weikersheim für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Vertragspreis beschränkt.
7. Eine Haftung der Musikakademie Schloss Weikersheim für fehlerhafte Leistungen durch Dritte, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Musikakademie zurückzuführen sind, ist dann ausgeschlossen, wenn diese Leistungen Fremdleistungen sind und als solche in der Belegungsbeschreibung ausdrücklich bezeichnet werden.
8. Im Verhältnis zur Musikakademie üben die Kursleiter gegenüber den von ihnen vertretenen minderjährigen Kursteilnehmern Aufsichtspflicht aus. Bei disziplinarischen Verstößen gegen die Haus- und Parkordnung, z.B. Alkohol und Drogen, kann die Akademie das Hausrecht unmittelbar ausüben.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Mergentheim. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur dann, wenn der Vertragspartner der Musikakademie Schloss Weikersheim Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Keine Gültigkeit erlangt diese Gerichtsstandsvereinbarung gegenüber Verbrauchern.

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten in dieser Fassung ab 01.01.2024 für Belegungsverträge in Kraft, welche ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden, und ersetzen die früher geltende Fassung. Für vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Belegungsverträge gilt die vorangehende, dem Vertrag jeweils beigelegte Fassung.